

VEREIN FRAUENWERKSTATT ARBON

Vereinsstatuten
(gem. ZGB Art, 60 und folgende) - Gründungsdatum: 20. Juni 2005

1. Zweck, Name, Domizil, Haftbarkeit

- Art. 1 Unter dem Namen "Frauen-Werkstatt Arbon" besteht ein Verein mit dem Zweck Kreativität, Ausdruck und Kollegialität unter Frauen zu fördern.
- Art. 2 Der Verein hat Sitz in Arbon.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- Art. 5 In die Mitgliedschaft des Vereins können Frauen die das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.
- Art. 6 Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen und sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 7 Ein Mitglied, welches die Bestimmungen der Statuten grob verletzt, kann mit 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten

- Art. 8 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 9 Mitglieder, die austreten oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- Art. 10 Mitgliederversammlung.
Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Diese wählt den Vereinsvorstand sowie zwei Revisorinnen.
- Andere Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
a. Statutenannahme und -Veränderungen
b. Auflösung des Vereins
- Art. 11 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn
a. mind. 1/3 aller Mitglieder oder
b. der Vorstand es verlangt.
- Art. 12 Zu beschlussfähigen Versammlungen ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

- Art. 13 Vorstand
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen:
a. Präsidentin
b. Aktuarin
c. Kassierin
Er kann durch eine oder mehrere Beisitzerinnen erweitert werden.
Bei Bankgeschäften ist die Kassierin zur Einzelunterschrift berechtigt. Bei den übrigen Belangen sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.
- Art. 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen: a.
Leitung der Geschäfte
b. Einberufung der Versammlung
c. Verwaltung der Kassa
d. Kontrolle des Inventars
e. Aufstellung des Jahresprogramms
f. Bestimmung des Werkortes
g. Organisation von Anlässen (Das Organisationskomitee kann vom Vorstand ernannt werden)
h. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Art. 15 Revision
Die Revisorinnen haben einmal jährlich die Vereinsfinanzen zu überprüfen und zuhänden der Mitgliederversammlung eine Beurteilung abzugeben.
- Art.16 Information
Informationen an die Mitglieder oder Interessierte werden hauptsächlich per elektronischer Post (E-Mail) weiterverbreitet oder auf der eigenen Homepage publiziert. Der Inhalt der Homepage muss durch ein Vorstandsmitglied genehmigt werden.

5. Finanzierung

- Art. 17 Der Verein finanziert sich über Mitglieder-Beiträge sowie über Gönnerbeiträge und Erträge aus Veranstaltungen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- Art. 18 Mitgliederbeitrag
Jedes Vereinsmitglied hat einmal jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 19 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die HV.

6. Versicherung

- Art. 20 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

7. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der bei dieser Vereinsversammlung Anwesenden beschlossen werden.

Statuten zur Vereinsgründung vom 20.Juni 2005, aktualisiert an der HV vom 15. März 2010 und an der HV vom 4. März 2013.

Die Präsidentin: Rita Nüesch

Die Aktuarin: Yvonne Begré